

Satzung des Tennisclubs Affalterbach e.V.

Inhalt

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Sinn und Zweck	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Verbandsmitgliedschaften.....	3
§ 5	Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7	Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft.....	4
§ 8	Ausschluss aus dem Verein.....	4
§ 9	Beitragsleistungen- und Pflichten.....	5
§ 10	Abwicklung des Beitragswesens.....	5
§ 11	Allgemeine Mitgliedschaftsrechte- und Pflichten.....	6
§ 12	Die Vereinsorgane	6
§ 13	Bestimmungen für die Vereinsorgane.....	6
§ 14	Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	7
§ 15	Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz	7
§ 16	Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 17	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 18	Gesamtvorstand.....	9
§ 19	Aufgaben des Gesamtvorstandes.....	9
§ 20	Vorstand gemäß § 26 BGB.....	9
§ 21	Aufgaben des Vorstandes gemäß § 26 BGB	10
§ 22	Haftung ehrenamtlich Tätiger.....	10
§ 23	Kassenprüfung.....	10
§ 24	Beschlussfassung, Protokollierung	11
§ 25	Satzungsänderung.....	11
§ 26	Datenschutz.....	11
§ 27	Auflösung der Vereins und Vermögensanfall	11
§ 28	Gültigkeit dieser Satzung.....	12

Satzung des Tennisclub Affalterbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Er führt den Namen „Tennisclub Affalterbach e.V.“, abgekürzt TCA.
- (2) Die Vereinsfarben sind blau-gelb.
- (3) Vereinssitz ist Affalterbach.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sinn und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen, die Förderung geistiger und körperlicher Ertüchtigung der Jugend und der Allgemeinheit.
- (3) Zur Ausübung der verschiedenen Sportarten können die Mitglieder innerhalb des Vereins besondere Abteilungen bilden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - a. Württembergischen Landessportbund
 - b. Württembergischen Tennisbund
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1). Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Mitgliedern nach dem vollendeten 17. Lebensjahr
2. Jugendmitgliedern, das sind Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 17. Lebensjahrs
3. Ehrenmitgliedern
4. Vereinigungen, Behörden und Firmen

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der bei mangelnder Geschäftsfähigkeit des Antragstellers die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erfordert.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand, dessen Beschluss nicht anfechtbar ist.
- (3) Die Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Tod
 - b. Kündigung (Austritt)
 - c. Streichung von der Mitgliederliste, wenn keine Postadresse bekannt ist.
 - d. Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung der Geschäftsstelle anzuzeigen.
- (3) Das Mitglied ist zur Beitragszahlung bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet, in dem die Mitgliedschaft endet und zur Zahlung aller durch eine Hauptversammlung beschlossenen und in der Beitragsordnung verankerten Umlagen und Gebühren.
- (4) Das gleiche gilt für verhängte Strafen.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Gesamtvorstand. Ausschlussgründe können sein:
 - a. Rückstand des Mitgliedsbeitrages, von Umlagen und Gebühren, wenn trotz schriftlicher Aufforderung diese nicht bis zum 30.04. des Folgejahres beglichen sind.
 - b. Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c. Grober Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinskameradschaft.
 - d. Wiederholter Verstoß gegen die Spiel- oder Sportdisziplin.
- (2) Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, muss ihm die Entscheidung mit Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt werden.
- (3) Der Betroffene hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Ihm ist unter Terminsetzung die Möglichkeit der Stellungnahme zu gewähren. Ein endgültiger Ausschluss hat schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben das im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindliche Vereinseigentum dem Verein unverzüglich zurückzugeben. Alle Rechte eines ausscheidenden Mitglieds enden mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 9 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
- (2) Die Höhe, Beträge gemäß Absatz (1) bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- (6) Die Eltern (gesetzliche Vertreter) haften für die Beitragsschulden ihrer minderjährigen Kinder.
- (7) Die Beiträge können auch rückwirkend (zum 01.01....) erhöht werden.
- (8) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen nicht zu decken ist (Finanzierung eines Projektes). In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen.
 - a. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen.
 - b. Die Voraussetzung und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen.
 - c. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das 3-fache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 10 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 1. Mai des Jahres fällig.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand in der Beitragsordnung festlegt.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs. (1) eingezogen.

Satzung des Tennisclub Affalterbach e.V.

- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (8) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 11 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte- und Pflichten

Rechte der Mitglieder:

- (1) Jedes Mitglied hat, sofern kein Antrag nach § 8 auf Ausschluss auf die Tagesordnung einer Ausschusssitzung gestellt wurde, das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu deren Bedingungen oder den Bedingungen der jeweiligen Abteilungen zu bedienen.
- (2) Jedes Mitglied (soweit es das 17. Lebensjahr vollendet hat) ist, sofern es seine Beitragspflicht für das abgeschlossene Geschäftsjahr erfüllt hat, stimmberechtigt.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat. Zum Vorstand oder Kassier kann nur gewählt werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.

§ 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der Vorstand gemäß § 26 BGB

§ 13 Bestimmungen für die Vereinsorgane

- (1) In allen Organen sind, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Abstimmung nicht.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 15 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

- (1) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (2) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
- (3) Die Einzelheiten der Pauschalierung regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

§ 16 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die alljährliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im ersten Kalendervierteljahr stattfinden.
- (3) Sie ist von einem der Vorsitzenden einzuberufen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch die Vorsitzenden und den Schatzmeister.
 - b. Bericht der Kassenprüfer.

Satzung des Tennisclub Affalterbach e.V.

- c. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d. Beschlussfassung über Anträge.
 - e. Neuwahlen.
- (5) Einer der Vorstände § 26 BGB leitet die Versammlung.
 - (6) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern die Einladung hierzu ordnungsgemäß erfolgte.
 - (7) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher einem der Vorstände § 26 BGB schriftlich zugesandt werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.
 - (8) Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
 - (9) Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung des Vereins sind spätestens vor dem 31.12. des laufenden Geschäftsjahres für das Folgejahr zu stellen.
 - (10) Bei Satzungsänderungen ist in der Abweichung von § 13 eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
 - (11) Der Verein kann solange nicht aufgelöst werden, als 10 Mitglieder sich entschließen ihn weiterzuführen.
 - (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern in geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Form bekannt zugeben.
 - (13) Der Vorstand §26 BGB kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 - (14) Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dieses schriftlich verlangen.
 - (15) Einladung und Durchführung hat wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinssangelegenheiten:
 1. Die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts des Rechnungsprüfers.
 2. Entlastung des Gesamtvorstandes und des Vorstands §26 BGB.
 3. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer und gegebenenfalls des Ehrenrates.
 4. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.
 5. Beschlussfassung über Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge nach § 9 Ziffer 2 der Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Dauer der Wahlperiode.

§ 18 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. Dem Vorstand nach § 26 BGB
 - b. Dem Kassier
 - c. Dem technischen Leiter
 - d. Dem Sportwart
 - e. Dem Jugendleiter
 - f. Dem Schriftführer
 - g. Und weiteren Vorstandsmitglieder
- (2) Beschlussfähig ist der Gesamtvorstand, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten oder bestimmten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Wahlperiode für Mitglieder des Gesamtvorstandes sind 2 Jahre. Im jährlichen Wechsel werden der 1. Vorsitzende, der Sportwart, der Schriftführer, der Sportwart und dann der 2. Vorsitzende, Jugendwart, der Kassier gewählt.

§ 19 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist für den Ausschluss von Mitgliedern oder Abteilungen, für die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Rückführung von Beiträgen an die Abteilungen, für die Festlegung von über den Abteilungsbereich hinausgehenden Veranstaltungen und für die laufende Überwachung der sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder verantwortlich.
- (2) Beschlüsse über Ausgaben des Vereines, die das 20-fache eines Jahresbeitrages übersteigen.
- (3) Er hat den Vorstand §26 BGB bei der Ausführung der laufenden Geschäfte zu beraten und zu unterstützen.
- (4) Werden Organe des Gesamtvorstandes in der Hauptversammlung nicht gewählt, erfolgt durch den Gesamtvorstand eine Ersatzwahl.
- (5) Unterausschüsse können für bestimmte abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihr Arbeitsgebiet und ihre Zusammensetzung sind festzulegen. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 20 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden sowie dem Kassier.
- (2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der Kassier.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 der drei genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Satzung des Tennisclub Affalterbach e.V.

- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes aus dem Amt erfolgt für die Restzeit eine Ergänzungsbenennung durch den Restvorstand.
- (5) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben delegieren.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.
- (2) Ohne dass damit die Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter eingeschränkt würde, kann der Vorstand gemäß § 26 BGB Ausgaben im Einzelfalle nur bis zur Höhe des 20-fachen eines Jahresbeitrages eines erwachsenen Mitglieds beschließen; hierüber ist in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes zu berichten.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt sind.
- (4) Einer der Vorsitzenden §26 BGB führt den Vorsitz in allen Versammlungen und Ausschusssitzungen.
- (5) Der Vorstand § 26 BGB ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Im Übrigen gelten für die Sitzungen des Gesamtvorstandes, zu denen rechtzeitig schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung einzuladen ist, § 16 entsprechend.

§ 22 Haftung ehrenamtlich Tätiger

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 23 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (2) Sie haben die Kasse des Vereins und der Abteilungen zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 24 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, deren Mitglieder aus ihrem Kreis den Wahlleiter bilden.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
- (4) Jede Versammlung fasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Stimmenenthaltung zählt nicht.
- (7) Abgestimmt wird grundsätzlich offen; wird widersprochen, muss geheim abgestimmt werden.
- (8) Über jeden satzungsgemäßen eingebrachten Antrag ist mit ja oder nein abzustimmen.
- (9) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 25 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- (2) Ein diesbezüglicher Beschluss wird vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes wirksam.

§ 26 Datenschutz

- (1) Mitgliedsdaten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung elektronisch erfasst.
- (2) Diese dürfen an andere Organisationen nur insofern weitergegeben werden soweit dies zur Ausübung des Sports notwendig ist.
- (3) Sonstige Weitergabe erfolgt nicht.

§ 27 Auflösung der Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde.
- (2) Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.

Satzung des Tennisclub Affalterbach e.V.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Affalterbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 28 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23. Februar 2011 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Affalterbach, den 23. Februar 2011

Der Vorstand
Wolfgang John